



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2012/076](#) von Elisabeth Augstburger-Schaffner betreffend „Förderung von Trockenwiesen“

Datum: 24. April 2012

Nummer: 2012-076

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/076

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2012/076](#) von Elisabeth Augstburger-Schaffner betreffend

„Förderung von Trockenwiesen“

vom 24. April 2012

Am 8. März 2012 reichte Elisabeth Augstburger-Schaffner die Interpellation 2012/076 betreffend „Förderung von Trockenwiesen“ mit folgendem Wortlaut ein:

Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat in mehrjähriger Arbeit ein Inventar der national bedeutenden Trockenwiesen und Trockenweiden erstellt. Der Bundesrat hat die entsprechende Biotopverordnung am 13. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Trockenwiesen und -weiden sind in der Regel von extensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Lebensräume. Sie sind äusserst artenreich und daher wichtig für die Biodiversität. Die blumenreichen Wiesen sind für die Bevölkerung von hoher Attraktivität. Die Lebensräume können sehr unterschiedlich sein.

Trockene Wiesen und Weiden sind magere Standorte. Die allfälligen Erträge sind vergleichsweise gering und erlauben nur eine extensive Bewirtschaftung. Da sich die traditionelle Bewirtschaftung der Wiesen heute nicht mehr überall lohnt, ist ihr Bestand in der Schweiz drastisch zurückgegangen. In den vergangenen sechzig Jahren sind rund neunzig Prozent der Trockenwiesen und -weiden verschwunden.

Ziel des Bundes ist es, den Rückgang dieser wertvollen Lebensräume zu bremsen. Im Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung sind auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft 52 Objekte enthalten. Gesamtschweizerisch zählt das Inventar rund 3000 Objekte.

Für den Vollzug der Schutz- und Unterhaltmassnahmen sind die Kantone zuständig. Neben dem im Biotopschutz üblichen planerischen Objektschutz besteht zudem die Möglichkeit, die Trockenwiesen und -weiden im Rahmen von grossräumigen Vorranggebieten (TwwV Art. 5) zu fördern.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche der im nationalen Inventar bezeichneten TWW-Objekte sind bereits planerisch geschützt (kantonale Naturschutzzone)?
2. Welche grösseren Vorranggebiete zur Förderung der TWW sind vorgesehen?

3. *Welche Planung besteht bezüglich derjenigen Bundesobjekte, die noch nicht geschützt sind?*
4. *Sind alle nationalen Objekte bezüglich ihrer Pflege gesichert und besteht Garantie für einen sachgerechten Unterhalt etwa durch Vereinbarungen mit Bauern?*

Ein gleichgerichteter Vorstoss wird im Grossen Rat Basel-Stadt vom Grünen Bündnis eingereicht (Eveline Rommerskirchen).

Die mit der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Welche der im nationalen Inventar bezeichneten TWW-Objekte sind bereits planerisch geschützt (kantonale Naturschutzzone)?*

Die 52 TWW-Objekte im Kanton Basel-Landschaft im Anhang 1 und Anhang 2 der Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) sind mittels folgender Instrumente gesichert:

- Nutzungsplan (Zonenplan): 17 Objekte
- Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons BL: 21 Objekte
- Verträge / Bewirtschaftungsvereinbarungen (Programm ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft): 9 Objekte
- kommunal geschützt: 1 Objekt

Nicht geschützt sind die TWW-Objekte „Blauenweide“, Blauen (Objekt 26), „Hard“, Zwingen (Objekt 110) und „Hag“, Dittingen (Objekt 135) und nur zum Teil geschützt mittels Bewirtschaftungsvereinbarung ist die "Liesbergweid" in Liesberg (Objekt 182).

Eine Neu-Kartierung wurde kürzlich für das Gebiet Witzlenstein in Röschenz beantragt. Dieser Antrag ist beim Bund (BAFU) in Bearbeitung.

2. *Welche grösseren Vorranggebiete zur Förderung der TWW sind vorgesehen?*

Es sind für folgende Objekte Vorranggebiete zur Förderung der TWW vorgesehen:

- Objekt 74 Wasserfallen, Waldenburg (inkl. Objekt 67 Vogelberg, Reigoldswil)
- Objekt 128 Rumpel, Oltingen
- Objekt 136 Schemel, Dittingen
- Objekte 121, 218 und 219 zusammengefasst als ein Objekt Bogental-Geitenberg (alle in Lauwil)

In Vorranggebieten werden angrenzende natürliche oder naturnahe Lebensräume arrondiert. (Grundlage: Art. 5 TwwV): Dabei sollen z.B. lichte Wälder miteinbezogen werden. Die Ausarbeitung der Konzepte für diese vier TWW-Vorranggebiete ist in Bearbeitung. Die Konzepte dienen als Grundlage für die entsprechenden Bundessubventionen.

3. *Welche Planung besteht bezüglich derjenigen Bundesobjekte, die noch nicht geschützt sind?*

Für die vier unter der Ziffer 1 genannten, noch nicht geschützten TWW-Objekte werden, sofern die finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt sind, mittelfristig mit den Grundeigentümern Verhandlungen aufgenommen.

4. *Sind alle nationalen Objekte bezüglich ihrer Pflege gesichert und besteht Garantie für einen sachgerechten Unterhalt etwa durch Vereinbarungen mit Bauern?*

Für etwa 98 % der geschützten TWW-Objekte gemäss Ziffer 1 ist der sachgerechte Unterhalt sichergestellt. Sofern die finanziellen und personellen Ressourcen gesichert sind, können bei den restlichen TWW-Objekten, wie ebenfalls unter Ziffer 3 erwähnt, mittelfristig Verhandlungen mit den Grundeigentümern aufgenommen werden.

Liestal, 24. April 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann

